

SATZUNG
über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVBl. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 20 - 23, 26, 28, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.04.2013 (GVBl. Schl.-Holst. S. 143) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 1388), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30. Juni 2014 folgende Satzung für die Stadt Uetersen erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
4. Gemeindestraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2
Gemeingebrauch und
erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1. genannten öffentlichen Straßen.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

- das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
- Plakatierungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,

- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
- das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
- das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Uetersen (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen. Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Stadt Uetersen, Ordnungsamt, rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung (mindestens eine Woche vorher) zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung bzw. ein Muster,
2. eine textliche Beschreibung
3. Angaben darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen sowie Sicherheitsleistungen festgesetzt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Stadt Uetersen nicht übertragbar.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf (bei Wahlen fünf Werktagen nach der Wahl),
3. durch Widerruf,
4. wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird.

(5) Die Stadt Uetersen hat bei einem Verstoß gegen Abs. 4 das Recht des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist berechtigt, eine zukünftige Erlaubnis zu versagen und die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber aufzuerlegen.

(6) Das Betteln bedarf keiner Erlaubnis. Es wird geduldet, solange keine Passantinnen und Passanten belästigt werden.

§ 4 Sonderregelungen

(1) In der Fußgängerzone gelten die Regelungen der Gestaltungssatzung für die Fußgängerzone in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationsstände einer Organisation, eines Betriebes oder einer Person werden maximal zweimal pro Monat im Bereich der Fußgängerzone bewilligt. Diese Einschränkung gilt nicht für Parteien und Wählergemeinschaften.

(3) Plakatierungsgenehmigungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes für einen Zeitraum von 14 Tagen erteilt werden. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungsgenehmigung für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnungen erteilt werden.

(4) Plakatierungen auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z. B. Rathaus, Schulen) sind nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(5) Plakate dürfen nicht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass

- Ampeln und Verkehrsschilder durch sie verdeckt werden,
- durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und damit eine Gefährdung entsteht,
- die Gefahr einer Kollision der Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmerinnen sowie Verkehrsteilnehmer mit ihnen besteht.

(6) Die Stadt ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art kostenpflichtig zu entfernen,

- für die eine Sondernutzungserlaubnis nicht besteht,
- die nach Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
- die nach Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für baugenehmigungsbedürftige Hinweise auf öffentliche Gebäude oder Veranstaltungen gilt als erteilt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) Bei baurechtlich genehmigten Vordächern, Markisen, Gesimsen, Balkonen, Erkern, Fensterbänken und Werbeanlagen, die in den öffentlichen Bereich hineinragen und in einer Höhe von unter 4,50 m angebracht sind, schließt die Stadt bei Erforderlichkeit mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes einen Gestattungsvertrag ab.

(3) Erweist sich eine nach Absatz 1 oder 2 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der im § 1 der Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
3. weder das Land noch die Stadt Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist.

§ 8 Erstattung von Mehrkosten

Muss wegen der Art des Gebrauchs eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen) darf dies ausschließlich durch die Stadt erfolgen bzw. von ihr in Auftrag gegeben werden.

Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Sie kann Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 9 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger und die- oder derjenige, die oder der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldnerin und / oder Gesamtschuldner.

Die Stadt ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art der Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
- den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
- gegen die Regelungen des § 3 Abs. 4 und § 4 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt zwischen 10,00 € und 1.000,00 €. Für die Entfernung von Plakaten nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung soll grundsätzlich ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 € pro Plakat festgesetzt werden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung von Märkten (z. B. Wochenmärkte und Jahrmärkte) gilt die Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs im Bereich der Stadt Uetersen (Marktsatzung) und die Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Marktstandsgeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16.01.1991 vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Uetersen, den 01.07.2014

Die Bürgermeisterin
der Stadt Uetersen

Andrea Hansen

GEBÜHRENSATZUNG über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen vom 18.12.2013 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 30. Juni 2014 folgende Gebührensatzung für die Stadt Uetersen erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Festsetzung. Abweichende Fälligkeiten können vereinbart bzw. festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren können rückwirkend festgesetzt werden.

§ 2

Gebührenschildnerin oder Gebührenschuldner

Gebührenschildnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und / oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung;
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschildern bis zu einer Größe von DIN A 0 und Informationsstände vier Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Uetersen); Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerentscheiden/Bürgerbegehren.
4. mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
5. Schächte und Kasematten, soweit diese nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen;
6. Sitzbänke
7. nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 0,20 m;
8. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Zeitdauer und der Umfang sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift bei den Betroffenen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebühren-satzung erteilt worden ist, finden die Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

**§ 9
Verwaltungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Uetersen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 01. Januar 2000 und Nachträge außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Uetersen, den 01.07.2014

Bürgermeisterin
der Stadt Uetersen

Andrea Hansen

**Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen der Stadt Uetersen**

Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1.	Straßenhandel und Ähnliches		
1.1	Aufstellung und Verkauf von Waren, Warenstände u. ä. (Geschäftsauslagen) a) je qm / Monat b) je qm / Jahr	8,00 € 75,00 €	15,00 €
1.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen, dekoratives Zubehör, Außengastronomie und sonstige Veranstaltungsfläche a) je qm / Monat b) je qm / Jahr	8,00 € 75,00 €	15,00 €
1.3	Verkaufsstände (Imbiss- und Getränkestände)/ Informationsstände/sonstige Verkaufsstände a) je qm Standfläche / Tag b) je qm Standfläche / Woche c) je qm Standfläche / Monat	3,00 € 15,00 € 52,50 €	15,00 €
1.4	Straßenhandel durch Umherfahren (z. B. Speiseeis) je Fahrzeug / Monat	75,00 €	
1.5	Tannenbaumverkauf je qm / Woche maximal 4 Wochen	3,00 €	15,00 €
2.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches		
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container sowie Lagerung von Baumaterialien u. Ä. a) je qm / Tag b) je qm / Woche c) je qm / Monat	3,00 € 15,00 € 52,50 €	15,00 €
3.	Werbeschilder, Hinweise und ähnliche Werbung		
3.1	Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 a) bei einseitiger Werbung / Monat b) bei doppelseitiger Werbung / Monat c) bei einseitiger Werbung / Jahr d) bei doppelseitiger Werbung / Jahr	8,00 € 16,00 € 75,00 € 150,00 €	

Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühren	Mindest- gebühr
3.2	Hinweisschilder und Ähnliches a) bis zu einer Größe von 1 qm / jährlich b) für jeden weiteren qm / jährlich	45,00 € 75,00 €	
3.3	Werbefahrzeuge oder Ähnliches a) je qm / Tag b) je qm / Woche c) je qm / Jahr	3,00 € 15,00 € 52,50 €	23,00 €
3.4	Stellplakate, Plakate und Ähnliches für Werbezwecke für gewerbliche, nicht ständig wiederkehrender Veranstaltungen wie Discos, Partys, Musikfestivals, Flohmärkte, Messen, Geschäftseröffnungen u. Ä., soweit eine solche Werbung zugelassen werden soll je 10 Plakate pro Woche (maximale Größe DIN A 1) maximal 30 Plakate	19,00 €	
3.5	Bewerbung von Zirkusveranstaltungen mit maximal 30 Plakaten je Woche	15,00 €	
4.	Sonstige Sondernutzungen		
4.1	Überspannung mit Transparenten und Werbung je qm / Woche	4,00 €	23,00 €
Neben den Sondernutzungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungssatzung erhoben.			

**1. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. 371) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S 27) zuletzt geändert am 04. April 2013 (GVOBl. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 12. Dezember 2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Uetersen.

**Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Uetersen**

Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
2.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches		
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container sowie Lagerung von Baumaterialien u. Ä. a) je qm / Tag b) je qm / Woche c) je qm / Monat	0,50 € 1,00 € 4,00 €	15,00

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Uetersen tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Uetersen, den 16.12.2014

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

(Andrea Hansen)